

Deutsche Uhrmacher-Zeitung.



Abonnementspreis:

für Deutschland u. Oestr.-Ungarn bei direktem Bezuge von der Expedition in Streifbandsendung **vierteljährlich 1,75 Mark, jährlich 6,75 Mark pränumerando.**

Bestellungen nimmt ferner jede Postanstalt oder Buchhandlung zum Preise von 1,50 Mark pro Quartal entgegen.

Abonnementspreis für's Ausland: **jährlich 7,50 Mark pränumerando.**

Preise der Anzeigen:

die viergespaltene Petit-Zelle oder deren Raum für Geschäfts- und vermischte Anzeigen **25 Pfg.**, für Stellen-Angebote und Gesuche **20 Pfg.**

Die ganze Seite (400 Zellen à 25 Pfg.) wird mit **90 Mark** berechnet.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint am 1. und 15. eines jeden Monats.

Einzelne Nummern kosten je 30 Pfg. Probennummern (aus überzähligen Beständen) werden auf Verlangen gratis und franko zugesandt.

Fachblatt für Uhrmacher.

Verlag von Carl Marfels, Berlin W., Jäger-Strasse 73.

XVII. Jahrgang.

Berlin, den 15. Oktober 1893.

No. 20.

Inhalt: Zollbehördliche Massnahmen zu Gunsten des einheimischen Uhrenhandels. — Bericht über die sechszehnte auf der Deutschen Seewarte im Winter 1892-93 abgehaltene Konkurrenz-Prüfung von Marine-Chronometern. — Zur Geschichte der Taschenuhren und ihrer Erfindung. VI. — Die Weltausstellung in Chicago. VI. — Taschenuhr mit Zugfederspannungs-Anzeiger. — Ist es nothwendig, die Ankergabel in Taschenuhren zu ölen? — Uhrenbetrieb in Verbindung mit elektrischen Lichtanlagen. — Aus der Werkstatt (Zange zum Festhalten der Zeigerwelle beim Geradstellen des Minutenrades). — Sprechsaal. — Vermischtes. — Briefkasten. — Anzeigen.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

Zollbehördliche Massnahmen zu Gunsten des einheimischen Uhrenhandels.

Seit einiger Zeit spielen sich innerhalb des deutschen Uhrenhandels Vorgänge ab, denen bisher fast nur seitens der Uhrengrosshändler Beachtung geschenkt wurde, die jedoch allmählich auch in das Interessengebiet des Urmachers hinübergreifen und deshalb an dieser Stelle besprochen werden sollen. Es handelt sich um die schon früher mehrfach, jedoch immer nur vorübergehend aufgetauchte Frage bezüglich der Umgehung gesetzlicher Vorschriften durch schweizerische Uhren-Reisende.

Diese Frage ist jetzt in ein neues Stadium eingetreten. Wiederholt verlauteten Klagen darüber, dass Schweizer Uhren-Reisende den einheimischen Taschenuhrenhandel dadurch schädigen, dass sie, entgegen den gesetzlichen Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, ihre Waaren zum sofortigen Absatz mit sich führen. Bekanntlich gestattet das deutsche Gewerberecht gegenwärtig Jedem, der ein stehendes Gewerbe betreibt, persönlich oder durch Reisende ausserhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung Waaren aufzukaufen oder Bestellungen auf Waaren aufzusuchen, sobald er sich eine Legitimationskarte dazu löst. Der diesbezügliche Paragraph der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich lautet:

§ 44. Wer ein stehendes Gewerbe betreibt, ist befugt, auch ausserhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in seinem Dienste stehende Reisende für die Zwecke seines Gewerbebetriebes Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen. Die aufgekauften Waaren dürfen nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden; von den Waaren, auf welche Bestellungen gesucht werden, dürfen nur Proben und Muster mitgeführt werden, soweit nicht der Bundesrath für bestimmte Waaren, welche im Verhältnisse zu ihrem Umfange einen hohen Werth haben und Übungsgemäss an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden, zum Zweck des Absatzes an Personen, welche damit Handel treiben, Ausnahmen zulässt. Das Aufkaufen von Waaren darf ferner nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen.

In dieser Bestimmung ist also klar ausgesprochen, dass die Mitführung von Waaren zum sofortigen Absatz untersagt ist, sofern nicht der Bundesrath für bestimmte Waaren, die Übungsgemäss an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden, Ausnahmen zulässt.

Solche Ausnahmen hat der Bundesrath festgesetzt zu Gunsten der in Deutschland ansässigen Fabrikanten und Grosshändler von Gold- und Silberwaaren, sowie von Taschenuhren, ferner derjenigen Händler und Gewerbetreibenden, welche mit Edelsteinen, Perlen und Korallen Grosshandel treiben.*)

Dass solche Ausnahmen bewilligt wurden, ist ganz begreiflich, wenn man den verhältnissmässig hohen Werth der genannten Waaren im Verhältnisse zu ihrer Grösse in Betracht zieht, ferner den Umstand, dass kaum je ein Stück der gleichen Waarengattung (sofern man von den ganz couranten Taschenuhren absieht) den anderen an Ausstattung und Werth vollständig gleich ist. Nun sind aber diese Ausnahmen, wie gesagt, lediglich zu Gunsten des einheimischen Handels gemacht, gelten dagegen niemals für Ausländer, d. h. für Inhaber oder Vertreter von Firmen, die nicht in Deutschland ihre gewerbliche Niederlassung haben. Nichtsdestoweniger haben seither eine grössere Anzahl von schweizerischen Uhren-Reisenden ohne Weiteres die erwähnte Ausnahmebestimmung als auch zu ihren Gunsten bestehend betrachtet und demgemäss Taschenuhren in grösseren Mengen mit sich geführt, die sie ab Lager verkauften; höchstens wurden, um dem Wortlaut des Gesetzes anscheinend zu genügen, die Waaren als »Proben« dem Uhrmacher vorgezeigt, vorläufig von dem betreffenden Reisenden wieder mitgenommen und danach vom Hôtel aus in denselben, d. h. mit den Proben identischen Stücken an den Kunden geschickt.

Das Mitführen von Taschenuhrenlagern seitens ausländischer Händler führte nun, wie die Erfahrung gelehrt hat, dazu, dass manche jener Händler gegen das Ende ihrer jeweiligen Reise ihre mitunter nicht unbedeutenden Restbestände zu billigen Preisen an alle möglichen Abnehmer verschleuderten (ausser an Uhrmacher auch an Versandt- und Abzahlungsgeschäfte); ausserdem gelangten einige Fälle zur Anzeige, in denen ganze Lagerbestände in Pfandleihanstalten versetzt wurden.

Wir wollen hier nicht untersuchen, ob die Annahme solcher grösserer Posten von neuen Taschenuhren seitens der öffentlichen Pfandhäuser, die statutengemäss eigentlich anderen Zwecken dienen sollten, als fremden Fabrikanten ihre Waaren abzunehmen und zum Schaden des einheimischen

*) Zur Vermeidung von Irrthümern sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle hier genannten Waaren nur an Wiederverkäufer, d. h. an Personen, die selbst damit Handel treiben, feilgeboten werden dürfen, keineswegs aber an Privatkundschaft; das Hausiren mit Taschenuhren behufs deren Absatz an Privatleute ist demnach in obigen Ausnahmen nicht inbegriffen, sondern ist und bleibt verboten.